

# **Satzung über die Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Gudula, Rhede**

## **§ 1 Gebührentarif**

1. Die Kath. Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede erhebt für den Friedhof der ehemaligen Rektoratsgemeinde St. Marien, Vardingholt, Gebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
2. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe nach dem Leistungsaufwand und den jeweiligen Arbeitslöhnen zu bemessen ist.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

1. gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
2. die Einrichtungen des kirchlichen Friedhofes benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt,
3. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

## **§ 3 Gebührenbescheid, Fälligkeit, Vollstreckung**

1. Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Die Gebühren sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.
2. Unabhängig von der Anfechtung des Bescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

## **§ 4 Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten/Ruherechten**

1. Das Nutzungsrecht bzw. das Ruherecht für alle Grabstellen beträgt einheitlich 30 Jahre.
  - 1.) Reihengrab
    - a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 100,00 Euro
    - b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre 450,00 Euro
  - 2.) Wahlgrab
    - a) zweistelliges Wahlgrab 900,00 Euro
    - b) einstelliges Wahlgrab 575,00 Euro

- 3.) Urnengrab  
im Urnengrabfeld 320,00 €uro

Urnenbestattungen sind auch in Wahlgräbern mit der Maßgabe möglich, dass je Wahlgrabsteile maximal zwei Urnen bestattet werden. Die Gebühren entsprechen denen für Wahlgräber.

- 4.) Rasenreihengrab 1.200,00 €uro

2. Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die auf ein Jahr umgerechnete Gebühr nach Ziffer 1 erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren; d.h. 1/30 der jeweiligen Gebühr für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung.

## **§ 5**

### **Gebühren für die Grabbereitung**

1. Die Grabbereitung besteht im Ausheben und Verfüllen des Grabes, der erstmaligen Hügelung des Grabes und dem Abfahren der überschüssigen Erde.
2. Die Grabbereitung geschieht durch die Nachbarschaft des Verstorbenen. Eine Gebühr wird hierfür seitens der Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin nicht erhoben.
3. Sofern die Aushebung des Grabes seitens der Kath. Kirchengemeinde erfolgt, wird dafür eine Gebühr in Höhe von 250,00 €uro erhoben.
4. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstelle erfolgt unter Anleitung und Aufsicht des Friedhofsgärtners.

## **§ 6**

### **Gebühren für die Bestattung**

Für die Bestattung wird folgende einmalige pauschale Gebühr erhoben:

- a.) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten  
fünften Lebensjahr 200,00 €uro
- b.) für einen Verstorbenen über 5 Jahre 250,00 €uro

## **§ 7**

### **Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

1. Ausgrabungen zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof oder Umbettungen in ein anderes Grab auf demselben Friedhof, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes.
2. Die im Zusammenhang mit einer Ausgrabung oder Umbettung anfallenden Kosten, sind durch den Antragsteller zu tragen.
3. Eine Gebührenerstattung für nicht in Anspruch genommene Nutzungsrechte bleibt ausgeschlossen.

**§ 8**  
**Verwaltungsgebühren**

Die Prüfgebühr für die Aufstellung von Grabmälern beträgt je Reihengrab und Wahlgrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| a.) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten<br>fünften Lebensjahr | 15,00 Euro |
| b.) für einen Verstorbenen über 5 Jahre                              | 25,00 Euro |

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 1012.2001 und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Rhede, 22. November 2010

Der Kirchenvorstand.